

im Verein mit der ersten bei der Staatsregierung sich dafür verwenden, daß bei den Vorbereitungen zur zeitgemäßen Umgestaltung der kirchlichen Verfassung Sachsens auch ein Gesetzentwurf zur gleich- und verfassungsmäßigen Regulirung der Oberlausitzer Parochien mit Einwohnern verschiedener Confessionen zur gemeinsamen Berathung vorgelegt werden möchte." Dagegen hat der Bauernverein zu Dreikretscham beantragt: „eine hohe Ständeversammlung möge durch geeignete Mittel daraufhinwirken, daß in gemischten Parochien die zweimalige Entrichtung der Stolgebühren den Betreffenden ferner nicht mehr zugemuthet werde." Ihr Ausschuß hat zuvörderst in Rücksicht auf die gestellten Schlufsanträge zu bemerken, daß zwar von einem eigentlichen Gesetzentwurfe, wie ihn der Abg. Jacob bezeichnet, nicht die Rede seyn kann, weil, wie ich Ihnen gleich ausführlicher zu entwickeln die Ehre haben werde, in der Oberlausitz eigenthümliche Verfassungs-Verhältnisse obwalten, welche einen andern Weg vorschreiben. Es ist der geehrten Kammer bekannt, daß in §. 3 der Oberlausitzer Particularverfassung vom 17. November 1834 die Bestimmung enthalten ist: „der Oberlausitz wird hiermit zugesagt, daß in ihrer Religions- und kirchlichen Verfassung, welche durch den Traditionsrecess vom 30. Mai 1635 und den Traditionsabschied vom 24. April 1636 vertragsmäßig feststeht, ohne vorheriges ausdrücklich erklärtes Einverständnis der Oberlausitzer Provinzialstände nichts geändert werden soll". Mithin bedarf es zu jeder Aenderung dieser soeben erwähnten Verfassung der ausdrücklichen Zustimmung der Oberlausitzer Stände; und es schreibt ferner §. 7 des nurgedachten Recesses vor, daß in Fällen der Art, wo die Zustimmung der Stände nothwendig ist, zuvörderst ein Antrag an dieselben gebracht und dort ein Statut entworfen, dann aber dieses an die allgemeine Landesversammlung, an die Volksvertretung gebracht und deren Zustimmung soweit eingeholt werde, als es sich fragt, ob dies Statut mit der allgemeinen Landesgesetzgebung vereinbar sei. Ihr Ausschuß konnte ferner auch nicht der Meinung seyn, daß diesem Uebelstande erst mit der allgemeinen Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten Sachsens abgeholfen werde. Es schien ihm vielmehr wünschenswerth, daß derselbe sobald als möglich beseitigt würde. In dieser Ansicht ist er noch bestärkt worden durch die Mittheilung des königlichen Commissars, welcher der Berathung des Ausschusses beigewohnt hat. Derselbe theilte nämlich dem Ausschusse mit, daß die Staatsregierung die Wichtigkeit dieser Sache keineswegs verkenne, daß sie dieses ganze Verhältniß ebenfalls als einen Uebelstand ansehe, daß aber zu Abstellung desselben eben nur der Weg der Verhandlung mit den oberlausitzer Ständen offen stehe. Derselbe Herr Commissar hat ferner mitgetheilt, daß die Staatsregierung diesen Weg bereits betreten und einen Antrag auf Abänderung dieser Bestimmung an die oberlausitzer Stände gebracht habe. Es ist nun zu erwarten, daß die oberlausitzer Stände diesen Antrag bei ihrer nächsten Zusammenkunft in Berathung ziehen, und es ist daher dasjenige, was in dieser Beziehung gegenwär-

tig irgend erreicht werden konnte, bereits erreicht. Der Ausschuß erlaubt sich daher Ihnen vorzuschlagen, diese Petitionen an die Staatsregierung zu übergeben, damit dieselbe in den Stand gesetzt werde, bei der diesfalligen Verhandlung diejenigen Angaben, welche sich in den Petitionen befinden, noch zu berücksichtigen. Sollte die geehrte Kammer auf diesen Antrag eingehen, so würden beide Petitionen noch an die erste Kammer abzugeben sein, da sie im Allgemeinen an die „Volksvertretung", bezüglich „Ständeversammlung", gerichtet sind.

Präsident Cuno: Wollen Sie, wie es in der Regel zu geschehen pflegt, über den so eben erstatteten Bericht sofort berathen und Beschluß fassen? — Einstimmig Ja.

Abg. Jacob (aus Baußen): Meine geehrten Herren! Bei dem gegenwärtigen Stande dieser kirchlichen Angelegenheit, welche ich bald nach Beginn unserer ständischen Arbeiten hier zur Sprache zu bringen mir die Ehre gab und welche der Herr Berichterstatter so eben mit so großer Sachkenntniß auseinandergesetzt hat, bleibt mir nichts weiter zu thun übrig, als meine volle Zustimmung zu dem auszusprechen, was der geehrte Ausschuß für Kirchen- und Schulsachen beantragt hat, und diesen Antrag auch der geehrten hohen Kammer zur Annahme zu empfehlen. Dabei werden sich gewiß auch die Unterzeichner der Petition des Bauernvereins zu Dreikretscham beruhigen, wenn ich der von dem Herrn Berichterstatter so eben gemachten Mittheilung, daß zwischen der Staatsregierung und den Lausitzer Provinzialständen schon Verhandlungen über diese Angelegenheit eingeleitet worden sind, die Nachricht hinzufüge, daß auch die königl. Kreisdirection zu Budissin die zu Abstellung der gerügten Uebelstände nöthigen Vorbereitungsmaaßregeln bereits getroffen und schon zu Anfange dieses Jahres durch eine Verordnung vom 6. November 1849 die gesammte evangelische Geistlichkeit der Oberlausitz aufgefordert hat, sich darüber zu erklären, ob sie das Befugniß der Stolgebührenerhebung von anderen Confessionsverwandten in ihren Parochien ohne Weiteres freiwillig aufzugeben gemeint sei, oder welche Ansprüche auf Entschädigung sie in dieser Beziehung machen wolle. Dem Vernehmen nach ist auch eine gleiche Verordnung durch das Domstift zu Budissin an die katholische Geistlichkeit ergangen. Unter diesen Umständen kann ich nur noch den herzlichsten Wunsch aussprechen, daß das löbliche Vorhaben der hohen Staatsregierung nicht an unvorhergesehenen Hindernisse scheitern und daß die Ausführung desselben nicht allzulange verzögert werden möge, da die durch die Zeit dringend gebotene Umgestaltung dieser kirchlichen Verhältnisse ebenso im Interesse der protestantischen wieder katholischen Bewohner der Oberlausitz liegt.

Präsident Cuno: Es hat nicht den Anschein, als ob Jemand weiter in dieser Sache zu sprechen wüßte. Ich schließe daher die Debatte und darf sofort die Frage an die Kammer richten, ob sie, wie der Ausschuß in dem so eben er-